

1. Änderungssatzung vom 25.06.2024 der Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertages-einrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom 16.06.2020

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung vom 24.06.2024 gemäß § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 und § 5 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), in den jeweiligen Fassungen zum Zeitpunkt des Satzungserlasses, die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom 16.06.2020, wird wie folgt geändert:

§ 2 Beitragspflicht, Absatz 2,

erhält folgende Fassung:

(2) Für Kinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, für die Pflegeeltern der Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge

erhält folgende Fassung:

(1) Für die Bemessung des Elternbeitrags ist der zeitliche Umfang, der zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege vereinbarten Betreuung pro Woche, sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner ausschlaggebend.

(2) ¹Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4 Abs. 5) ist, abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit, ein Prozentsatz als Elternbeitrag zu zahlen.

²Im Bereich der Kindertageseinrichtungen beträgt dieser Satz für eine vereinbarte Betreuungszeit von 25 Wochenstunden 4,84 Prozent, für eine vereinbarte Betreuungszeit von 35 Wochenstunden 5,09 Prozent und für eine vereinbarte Betreuungszeit von 45 Wochenstunden 7,82 Prozent.

³Im Bereich der Kindertagespflege beträgt dieser Satz für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 25 Wochenstunden 4,84 Prozent, für eine vereinbarte



Betreuungszeit von bis zu 35 Wochenstunden 5,09 Prozent und für eine vereinbarte Betreuungszeit von mehr als 35 Wochenstunden 7,82 Prozent.

⁴Bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird nur ein Beitrag erhoben. ⁵Maßgeblich ist dann der Prozentsatz der nächsthöheren Betreuungszeit, soweit dieser nicht bereits 7,82 Prozent beträgt.

⁶Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

⁷Elternbeiträge, die monatlich 6 Euro nicht erreichen, werden nicht erhoben.

(3) ¹Bei der Aufnahme, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. ²Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) ¹Werden zwei oder mehr Kinder im Haushalt der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. ²Sofern Kinder gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von den Elternbeiträgen befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder im Sinne des Satzes 1, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, beitragsfrei. ³Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der Elternbeitrag für die höchste in Anspruch genommene Betreuungszeit zu zahlen.

(5) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitslosengeld II), nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 4 Einkommen, Absatz 5,

erhält folgende Fassung:

(5) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens 120.000 Euro, vermindert um den Freibetrag in Höhe von 30.000 EUR.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge, Absatz 3,



erhält folgende Fassung:

(3) Wenn Beitragsschuldner, die nach § 3 Abs. 5 von der Beitragszahlung befreit sind, nur während eines Teils des Jahres die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 erfüllen, werden sie abweichend von Absatz 2 für die übrigen Monate so gestellt, als würde sich das dann erzielte Einkommen auf das ganze Jahr erstrecken.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 25.06.2024 der Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom 16.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 25.06.2024

Kreis Lippe
Der Landrat

gez.
Dr. Axel Lehmann

